



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössische Postkommission PostCom

PostCom, Monbijoustrasse 51 A, CH-3003 Bern

Einschreiben

Die Schweizerische Post AG

Herr \_\_\_\_\_

Corporate Center

Wankdorfallee 4

3030 Bern

Bern, 12. Mai 2016

**Verfügung 10 / 2016 betreffend Genehmigung des Szenarios ohne die Verpflichtung zur Grundversorgung (Art. 49 Abs. 2 VPG)**

Sehr geehrter Herr \_\_\_\_\_

Nach Art. 49 Abs. 2 VPG genehmigt die Eidgenössische Postkommission PostCom das Szenario ohne die Verpflichtung zur Erbringung der Grundversorgung zwecks Berechnung der Nettokosten.

Wir teilen Ihnen mit, dass die PostCom im Rahmen dieser Genehmigung das Dokument „Hypothetisches Szenario ohne Grundversorgungsverpflichtung nach Art. 49 Abs. 2 VPG“, Fassung 3. Februar 2016 berücksichtigt hat und das betreffende kontrafaktische Szenario am 6. Mai 2016 genehmigt hat.

Für den zur Vorbereitung dieser Verfügung verursachten Arbeitsaufwand wird eine Gebühr in Höhe von Fr. \_\_\_\_\_ festgelegt.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein

Präsident

Dr. Michel Noguet

Leiter Fachsekretariat

Eidgenössische Postkommission PostCom  
Monbijoustrasse 51A, 3003 Bern  
Tel. +41 58 462 50 94, Fax +41 58 462 50 76  
[www.postcom.admin.ch](http://www.postcom.admin.ch)

**Mitteilung an**

Bundesamt für Kommunikation, Zukunftstrasse 44, Postfach 252, 2501 Biel

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen.

Die Frist steht still: Vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.